

## Verjährung wiederkehrender Leistungen, § 197 Abs. 2 BGB

**„Haushaltsführungsschaden und Verdienstaufschlag**

**Verjährte Zeiträume trotz rechtskräftigem Feststellungsurteil?!**

Jan Philipp Bergmann, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Magister Legum | Master of Laws  
Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V.  
(Mitglied des Vorstands)  
Partneranwalt des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein



## § 197 BGB

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist

1.Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,

2.Herausgabeansprüche aus Eigentum, anderen dinglichen Rechten, den §§ 2018, 2130 und 2362 sowie die Ansprüche, die der Geltendmachung der Herausgabeansprüche dienen,

***3.rechtskräftig festgestellte Ansprüche,***

***4.Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden,***

***5.Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, und***

6.Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.

(2) **Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.**

## Regelmäßige Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB **drei Jahre** und beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Kenntnis von Schadensumfang und Schadenshöhe ist nicht erforderlich.

Auch eine zutreffende rechtliche Würdigung des Sachverhalts ist nicht erforderlich; es genügt die Kenntnis der den Ersatzanspruch begründenden tatsächlichen Umstände.

## Warum ist das so?

§ 192 Abs. 2 BGB greift den Gedanken auf, dass regelmäßig wiederkehrende Verbindlichkeiten - so sie nicht bedient sind - für den Schuldner leicht zu einer erdrückenden Höhe anwachsen können.

Dabei ist zwischen Rückständen und künftig fällig werdenden Leistungen zu unterscheiden.

## Allgemeine Grundsätze

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren, § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Damit ist insbesondere auch das **Feststellungsurteil** gemeint.

Hierbei muss aber auch die Regelung des § 197 Abs. 2 BGB beachtet werden, wonach „**regelmäßig wiederkehrende** Leistungen“ weiterhin – auch bei Existenz eines Feststellungstitels – in der Regelverjährung (§ 195 BGB) verjähren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der konkrete Anspruch entstand. Dies kann Erwerbsschadens- und Mehrbedarfsrenten (HHFS kann beides sein) betreffen.

Das OLG Köln (OLG Köln, Beschl. v. 5.8.2009 – 5 W 23/09, unveröffentlicht) hat – relativ weitgehend – auch Fahrtkosten, die im Rahmen des Mehrbedarfs für dauerhaft erforderliche Fahrten zu Therapeuten zu ersetzen waren, als „regelmäßig wiederkehrend“ qualifiziert. Dass deren Höhe schwankte, sei irrelevant.

## kleine Besonderheit

Der Anspruch auf **Feststellung** des Rechtsgrundes einer Forderung aus **vorsätzlich** begangener **unerlaubter Handlung** verjährt (anders als der Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht!) nach Ansicht des BGH nicht nach den Vorschriften, die für die Verjährung des Leistungsanspruchs gelten! Er ist also „**unverjährbar**“ und kann stets geltend gemacht werden.

Dies macht natürlich nur Sinn, soweit der Zahlungsantrag seinerseits noch nicht verjährt ist, etwa weil durch Vollstreckungsbescheid tituliert wurde. Wäre der zugrunde liegende Anspruch aus Delikt verjährt, würde der Feststellungsklage das Rechtsschutzbedürfnis fehlen.

## § 197 BGB

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist

1.Schadensersatzansprüche, die auf der **vorsätzlichen** Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,

2.Herausgabeansprüche aus Eigentum, anderen dinglichen Rechten, den §§ 2018, 2130 und 2362 sowie die Ansprüche, die der Geltendmachung der Herausgabeansprüche dienen,

**3.rechtskräftig festgestellte Ansprüche,**

**4.Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden,**

**5.Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, und**

6.Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.

(2) **Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 **künftig** fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.**

## Schmerzensgeldrente = wiederkehrende Leistung?

Ob auch die Schmerzensgeldrente unter § 197 Abs. 2 BGB fällt, ist offen. Die Kommentarliteratur ist divergent. Der BGH hat eine (obiter) Feststellung des Berufungsgerichts, das Schmerzensgeld sei ein einheitlicher Anspruch auch dann, wenn dieser durch Rente erfüllt werde, und falle daher nicht unter § 197 Abs. 2 BGB, unbeanstandet gelassen. Für die (insoweit aber artähnliche) Rente aus Ausopferung hat er ausgeführt:

*„Wenn die Summe entweder durch Einmalzahlung oder durch wiederkehrende Zahlungen geleistet werden kann, handelt es sich nur um eine besondere Form der Erfüllung eines einheitlichen Anspruchs, nicht um wiederkehrende Leistungen nach § 197 Abs. 2 BGB.“*

Diese Überlegungen gelten gleichermaßen für die Schmerzensgeldrente.



## Anwendungsbeginn des § 197 Abs. 2 BGB

Zäsur für die Anwendung des § 197 Abs. 2 BGB ist die **Rechtskraft des Feststellungstitels**:

- alle Leistungen, die bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft des Feststellungsurteils fällig werden, sind von der 30-jährigen Verjährung umfasst,
- alle erst danach fällig werdenden (man begründet dies aus dem Wortlaut, „künftig“) verjähren ihrerseits trotz rechtskräftigen Feststellungstitels in der kurzen Verjährung.

Auch sonstige – etwa aufgrund des Titels geleistete – Zahlungen des Versicherers haben, da sie nicht auf die konkrete offene Rate gezahlt wurden, **keine verjährungsbeeinflussende Anerkenntniswirkung** hierfür!

## Exkurs - Verwirkung gem. § 15 StVG

Weiterhin gilt § 15 StVG. Dieser sieht die **Verwirkung** von Ansprüchen vor, wenn der Ersatzberechtigte nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem er vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, diesem den Unfall anzeigt.

Anders als die Verjährung ist dies keine Einrede; vielmehr ist die Verwirkung von Amts wegen zu beachten, sie führt zum Verlust des Anspruchs. Diese Verwirkung betrifft aber nur Ansprüche nach dem StVG, deliktische oder vertragliche bleiben unberührt (§ 16 StVG). Sie läuft in der Praxis weitgehend leer, da keine Verwirkung eintritt, wenn – was in Unfallsachen der Regelfall ist – der Ersatzpflichtige anderweitig Kenntnis von dem Unfall erlangt hat, § 15 S. 2 a. E. StVG (nämlich durch Anzeige seines Versicherungsnehmers).

## Betroffene Ansprüche

Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen i.S.d. § 197 Abs. 2 BGB liegen nur unter der Voraussetzung vor, dass die **regelmäßige zeitliche Wiederkehr** von Einzelleistungen von vornherein zur Anspruchsnatur gehört.

Aus einem Stammrecht müssen mit anderen Worten **periodische Einzelansprüche** entstehen, die zeitlich gestreckte Erfüllung einer einzigen Schuld genügt nicht. Wird also eine Schuld in Raten getilgt, betrifft der Anspruch deswegen noch nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Vorschrift liegen daher auch eine in einzelnen Raten abzutragende Kapitalabfindung.

## Betroffene Ansprüche

Der Begriff der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen erfasst sowohl vertragliche als auch gesetzliche **Zinsen**, einschließlich der Verzugszinsen und Bereitstellungszinsen.

Sie unterfallen als rückständige stets den §§ 195, 199 BGB bzw. - tituliert - § 197 Abs 1 Nrn 3-5 BGB; künftig anfallenden Zinsansprüche unterliegen stets den §§ 197 Abs 2, 201 BGB.

## **Rentenversicherung vs. Versorgungsansprüche**

Für öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen die Deutsche Rentenversicherung gilt grundsätzlich § 45 Abs. 1 SGB I. Sind sie bestandskräftig festgestellt, verjähren sie nach § 52 Abs. 2 SGB X in 30 Jahren.

Für Versorgungsansprüche der Beamten, Richter und Soldaten kommt dagegen über § 197 Abs. 2 die Regelverjährung zum Tragen.

## Dienst- und arbeitsvertragliche Vergütung

§ 197 Abs. 2 erfasst auch Ansprüche auf die Dienst- und arbeitsrechtliche Vergütung iSv § 611 Abs. 1, die früher schon in zwei Jahren verjährt sind (§ 196 Abs. 1 Nr. 8, 9 BGB 1900) und heute der Regelverjährung unterliegen (→ § 195). Dasselbe gilt für die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung (§ 3 EFZG). Auch Besoldungsansprüche, die früher nach § 197 BGB 1900 verjährt sind, fallen unter § 197 Abs. 2.

## Unterhaltsansprüche

Weiterhin erfasst § 197 Abs. 2 alle laufenden Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten (§ 1601), Eltern (§ 1615I) sowie (ehemaligen) Ehegatten (§§ 1361, 1570 ff.) und Lebenspartnern (§§ 12, 16 LPartG). Wird die Zahlung eines Abfindungsbetrags vereinbart, liegen aber **keine** wiederkehrenden Leistungen mehr vor. Im Übrigen sollen Unterhaltsforderungen den Charakter wiederkehrender Leistungen grundsätzlich nicht dadurch verlieren, dass sie in einer Summe ausgeworfen werden.

## **Vorteile titulierter wiederkehrender Leistungen**

Für ein Streitiges Urteil spricht, dass Dauerschäden (Erwerbsschaden, Haushaltsführungsschaden, Mehrbedarf) regelmäßig zu einem sog. Rententitel – also einer Verurteilung zu einer wiederkehrenden Ersatzleistung – führen. Diese Titulierung wiederum schafft die Möglichkeit der Anpassung, etwa dann, wenn der Erwerbsschaden sich durch (hypothetische) Beförderungen oder Gehaltssteigerungen verändert oder der Mehrbedarfsschaden steigt, sei es durch höheren Pflegebedarf, sei es durch höhere Kosten für die Pflege aufgrund allgemeiner Inflation. Denkbar ist auch, dass ein Anspruch sich reduziert und deshalb angepasst werden muss (etwa, weil der Haushaltsführungsschaden sich nach dem Auszug der inzwischen volljährigen Kinder verringert).



## **Sichern, was zu sichern ist!**

Da die Rechtskraft des Feststellungsurteils dem Grunde nach auch alle Ansprüche des Geschädigten gegen Verjährung schützt, ist der tätige Rechtsanwalt auch im Eigeninteresse gut beraten, zur Begrenzung seiner Haftung entsprechende Feststellungsurteile herbeizuführen, wenn die abgeforderte titelersetzende Erklärung nicht abgegeben wird.

Bei drohender Verjährung wiederkehrender Leistung können diese „abschnittsweise“ geltend gemacht werden.

## Verjährungsverlängernde Vereinbarung

Letztlich kann eine verjährungsverlängernde Vereinbarung nach § 202 Abs. 2 BGB geschlossen werden, die allerdings den 30-jährigen Zeitraum nicht ganz ausschöpfen kann, weil auf den gesetzlichen Beginn der Verjährung abzustellen ist und nicht auf den Tag der Vereinbarung.

*„Die Parteien vereinbaren, dass die in dieser Vereinbarung begründeten Forderungen, einschließlich aller künftig regelmäßig wiederkehrenden Leistungen i.S.d. § 197 Abs. 2 BGB, einer 30-jährigen Verjährung unterliegen, die mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung.“*

## Erneute Feststellungsklage

Ansonsten ist eine - vor Verjährungsende - **erneut** erhobene **Feststellungsklage** (deren Feststellungsinteresse sich dann aus der bald ablaufenden 30-Jahres-Frist des alten Titels begründet), erforderlich, damit die an sich geltende Maximalverjährung nicht dazu führt, dass Ansprüche aus einem Schadensereignis nach 30 Jahren abgeschnitten sind, obwohl sie potentiell lebenslang entstehen.

Der – beispielhaft genannt – im Alter von 3 Jahren dauerhaft geschädigte Kläger, der mit 6 Jahren ein rechtskräftiges Feststellungsurteil erstritten hat, wäre damit „nur“ bis zum 36. Lebensjahr „verjährungsfest“, obwohl Mehrbedarfsschäden und – insbesondere – Erwerbsschadensansprüche noch weit über das 36. Lebensjahr hinaus bestehen. Um die missliche Lage zu vermeiden, dass in unverjährter Zeit (mangels Fälligkeit) keine Klage möglich ist, im Zeitpunkt der Fälligkeit aber wegen Überschreitens der 30 Jahre der Einwand der Verjährung greift, lässt der **BGH** eine neuerliche (also quasi: an das erste Urteil zeitlich „anschließende“ Feststellungsklage zu.

## Beispiele

Schadensregulierung bei einem Kind - Titel für zukünftige Schäden (+)

- verspäteter eintritt ins Erwerbsleben aufgrund unfallbedingter Verletzungen / erforderlicher Behandlungen / Reha-Maßnahmen ...
- Änderungen der Haushaltssituation
  - zunehmendes Lebensalter
  - eigener Haushalt
  - ...

**BQ-RECHTSANWÄLTE**

---

FACHKANZLEI FÜR SCHADENSREGULIERUNG

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit**